

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

Synoptische Darstellung

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Bisher geltende Fassung	Geänderte Fassung
<b>Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)</b>	<b>Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)</b>
Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:	Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom <del>27.07.2009 (GVBl. S. 385)</del> <b>10.02.2023 (GVBl. S. 22)</b> , folgende Satzung:
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>  (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.  (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>  (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.  (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.
<b>§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze</b>  (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.  Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die	<b>§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze</b>  (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.  Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.</p> <p>(2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.</p> <p>(4) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs.1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.</p> <p>(5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.</p>	<p>Dezimalstelle mindestens oder größer 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.</p> <p>(2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.</p> <p><del>(4) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs.1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.</del></p> <p>(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.</p> <p>(5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe</p>
---	--

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>(6) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.</p> <p>(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).</p>	<p>herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.</p> <p><b>(6) Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht nicht bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken.</b></p> <p>(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (<del>keine sog. „gefangenen“ Stellplätze</del>). <b>Dies gilt nicht für Duplexsysteme.</b></p>
<p><b>§ 3 Ablösung</b></p> <p>(1) Soweit Stellplätze und Fahrradstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).</p> <p>(2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:</p>	<p><b>§ 3 Ablösung</b></p> <p>(1) Soweit Stellplätze <del>und Fahrradstellplätze</del> durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).</p> <p>(2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:XXXXX, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert <b>auf Grundlage der Herstellungskosten</b> pro Stellplatz in den Zonen 1 - 3 wie folgt festgesetzt:</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<b>Zone</b>	<b>Ablösebetrag pro Stellplatz:</b>	<b>Zone</b>	<b>Ablösebetrag pro Stellplatz:</b>
<b>Zone 1:</b> Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Wasserturmstraße	15.000 €	<del>Zone 1:</del> <del>Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Wasserturmstraße</del>	15.000 €
<b>Zone 2:</b> Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen-Straße mit Ausnahme der Zone 1	11.500 €	<del>Zone 2:</del> <del>Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen-Straße mit Ausnahme der Zone 1</del>	11.500 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	8.000 €	<b>Zone 3</b> Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zonen 1 und 2 ist.	8.000 €
(3) Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 500,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.		<b>(3) Fahrradabstellplätze können nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit, abgelöst werden.</b> Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich <del>500,00 €</del> <b>1.000,00 €</b> . Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.	
<b>§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze</b>		<b>§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze</b>	
(1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung		(1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den	

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.</p> <p>(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.</p> <p>(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.</p> <p>(4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.</p> <p>(5) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden</p>	<p>gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei <b>sollen müssen</b> offene Befestigungsarten, wie Schotter- oder Pflasterrasen, verwendet werden.</p> <p>(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. <b>Für je zehn Je angefangenen fünf</b> Stellplätzen ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.</p> <p><del>(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.</del></p> <p>(3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.</p> <p>(4) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.</p>
<p><b>§ 5 Abweichungen</b></p> <p>Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.</p>	<p><b>§ 5 Abweichungen</b></p> <p>Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. <b>Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kfz kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird,</b></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

	<p>welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kfz zu reduzieren.</p>
	<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. notwendige Stellplätze entgegen § 2 Abs. 8 Satz 1 nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sind,</li> <li>2. Stellplätze entgegen § 4 Abs. 1 nicht unter Verwendung offener Befestigungsarten befestigt,</li> <li>3. Stellplatzanlagen entgegen § 4 Abs. 2 nicht ein- bzw. durchgrünt oder Bäume nicht in ausreichender Zahl pflanzt.</li> </ol>
<p><b>§ 6 Übergangsvorschrift</b></p> <p>Ist im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2010 ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am 31.12.2011 gestellt wird.</p>	<p><b>§ 7 Übergangsvorschrift</b></p> <p>Ist im Zeitraum vom <del>01.01.2008 bis zum 31.01.2010</del> <b>TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ</b> ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom <del>17.12.2007</del> <b>20.10.2016</b> fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am <del>31.12.2011</del> <b>TT.MM.JJJJ</b> gestellt wird.</p>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom <del>17.12.2007</del> <b>20.10.2016 (Die Amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 21 vom 20. Oktober 2016)</b> außer Kraft.</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

Bisher geltende Fassung	Geänderte Fassung
<b>Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)</b>	<b>Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<p>1. Wohngebäude</p> <p>1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser</p> <p>1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen</p> <p>1.3 Gebäude mit Altenwohnungen</p> <p>1.4 Wochenend- u. Ferienhäuser</p> <p>1.5 Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime</p> <p>1.6 Studentenwohnungen</p> <p>1.7 Schwestern-/Pflegerwohnheime</p> <p>1.8 Arbeitnehmerwohnheime</p> <p>1.9 Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte</p> <p>1.10 Geförderte Mietwohnungen</p> <p>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</p> <p>2.1 Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein</p> <p>2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)</p> <p>2.3 Sonderpraxen</p> <p>2.4 Laborräume</p> <p>3. Läden, Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte</p> <p>3.2 Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren</p>	<p>1. Wohngebäude <b>und Wohnheime</b></p> <p>1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser</p> <p>1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen</p> <p>1.3 Gebäude mit Altenwohnungen</p> <p>1.4 Wochenend- u. Ferienhäuser</p> <p>1.5 Kinder-, Schüler*innen- und Jugendwohnheime</p> <p>1.6 <del>Studentenwohnungen</del> <b>Studierendenwohnungen /-wohnheime</b></p> <p>1.7 Schwestern-/Pflegerwohnheime</p> <p>1.8 Arbeitnehmer*innenwohnheime</p> <p>1.9 Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte</p> <p>1.10 Geförderte Mietwohnungen</p> <p>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</p> <p>2.1 Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein</p> <p>2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)</p> <p><i>Entfällt</i></p> <p><i>Entfällt</i></p> <p>3. <del>Läden, Verkaufsstätten</del></p> <p>3.1 <del>Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte</del> <b>Verkaufsstätten bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche</b></p> <p>3.2 <del>Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren</del> <b>Verkaufsstätten mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche</b></p> <p><b>3.3 Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen und geringer Mitarbeitendenzahl pro qm (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.)</b></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen  4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)  4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)  4.3 Gemeindegemeinden  4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung</p> <p>5. Sportstätten  5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)  5.2 Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien  5.3 Sporthallen ohne Besucherplätze  5.4 Sporthallen mit Besucherplätze  5.5  5.6 Freibäder  5.7 Hallenbäder ohne Besucherplätze  5.8 Hallenbäder mit Besucherplätze  5.9 Tennisplätze ohne Besucherplätze  5.10 Tennisplätze mit Besucherplätzen  5.11 Minigolfplätze  5.12 Kegel-, Bowlingbahnen  5.13 Bootshäuser und Bootsliegendeplätze  5.14 Fitnessstudio  5.15 Solarium  5.16 Squash-, Badmintonanlagen  5.17 Tanzschulen</p> <p>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe  6.1 Gaststätten ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen  6.2 Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogasträumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze  6.3 Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen  6.4 Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe  6.5 Boarding-Haus  6.6 Jugendherbergen</p>	<p>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen  4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)  4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)  <del>entfällt</del>  4.3 <del>Kirchen von überörtlicher Bedeutung</del> <b>Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen</b></p> <p>5. Sportstätten  5.1 <del>Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)</del> <b>Sportplätze</b>  5.2 <del>Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien</del> <b>Sporthallen</b>  5.3 <del>Sporthallen ohne Besucherplätze</del> <b>Freibäder</b>  5.4 <del>Sporthallen mit Besucherplätze</del> <b>Hallenbäder</b>  5.5 <b>Tennisanlagen</b>  5.6 <del>Freibäder</del> <b>Minigolfplätze</b>  5.7 <del>Hallenbäder ohne Besucherplätze</del> <b>Kegel-, Bowlingbahnen</b>  5.8 <del>Hallenbäder mit Besucherplätze</del> <b>Bootshäuser und Bootsliegendeplätze</b>  5.9 <del>Tennisplätze ohne Besucherplätze</del> <b>Fitnessstudio</b>  5.10 <del>Tennisplätze mit Besucherplätzen</del> <b>Squash-, Badmintonanlagen</b>  5.11 <del>Minigolfplätze</del> <b>Tanzschulen</b>  <del>entfällt</del>  <del>entfällt</del>  <del>entfällt</del>  <del>entfällt</del></p> <p>Gaststätten, <b>Vergnügungsstätten</b> und Beherbergungsbetriebe  6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe  6.1 Gaststätten ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen  6.2 Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogasträumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze  6.3 Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen  6.4 Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe  6.5 Boarding-Haus  6.6 Jugendherbergen</p>
---	---

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>7. Krankenanstalten  7.1 Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken  7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung  7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen  8. Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung  8.1 Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte  8.2 Hochschulen, Fachhochschulen  8.3 Kindergärten, Kindertageseinrichtungen  8.4 Kinderkrippen  8.5 Jugendfreizeitheime  8.6 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten  9 Gewerbliche Anlagen  9.1 Handwerks- u. Industriebetriebe  9.2 Lagerräume, Lagerplätze  9.3 Ausstellungs- u. Verkaufsplätze  9.4 Kraftfahrzeugwerkstätten  9.5 Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen  9.6 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen  9.7 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung  9.8 Autovermietungsunternehmen</p>	<p><b>6.7 Spielhallen, Wettbüros, Lottoannahmestellen</b>  <b>6.8 Sonstige Vergnügungsstätten (z. B. Tanzlokale, Diskotheken), Vereinsheime/Clubhäuser ohne Gaststättenbetrieb</b>  <b>7. Krankenhäuser und Kliniken</b>  7.1 Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken  7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung  7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen  8. Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung  8.1 Allgemein bildende Schulen, <del>Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte</del>  8.2 <del>Hochschulen, Fachhochschulen</del> <b>Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte</b>  8.3 <del>Kindergärten, Kindertageseinrichtungen</del> <b>Hochschulen, Fachhochschulen</b>  8.4 <del>Kinderkrippen</del> <b>Kindergärten, Kindertageseinrichtungen</b>  8.5 <del>Jugendfreizeitheime</del> <b>Kinderkrippen</b>  8.6 <del>Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten</del> <b>Jugendfreizeitheime</b>  <b>8.7 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten</b>  9 Gewerbliche Anlagen  9.1 Handwerks- u. Industriebetriebe  9.2 Lagerräume, Lagerplätze  9.3 <del>Ausstellungs- u. Verkaufsplätze</del> <b>Kraftfahrzeugwerkstätten</b>  9.4 <del>Kraftfahrzeugwerkstätten</del> <b>Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen</b>  9.5 <del>Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen</del> <b>Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen</b>  9.6 <del>Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen</del> <b>Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung</b>  9.7 <del>Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung</del> <b>Autovermietungsunternehmen</b>  9.8 <del>Autovermietungsunternehmen</del> <b>Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe</b></p>
--	---

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>9.9 Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe</p> <p>9.10 Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe</p> <p>10. Sonstige Anlagen</p> <p>10.1 Kleingartenanlagen</p> <p>10.2 Friedhöfe</p>	<p><del>9.9 Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe</del> <b>Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe entfällt</b></p> <p><del>10. Sonstige Anlagen</del> <b>Verschiedenes</b></p> <p>10.1 Kleingartenanlagen</p> <p>10.2 Friedhöfe</p> <p><b>10.3 Sonnenstudios und Solarien</b></p> <p><b>10.4 Waschsalons</b></p> <p><b>10.5 Bordelle</b></p>
<p>1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser</p> <p><b>1 Stellplatz je Wohnung</b></p>	<p>1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser</p> <p><b>1 Stellplatz je Wohnung</b></p> <p><b>2 Fahrradabstellplätze je Wohnung</b></p>
<p>1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen</p> <p>1 Stellplatz je Wohnung</p>	<p>1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen</p> <p><b>1 Stellplatz je Wohnung</b></p> <p><b>2 Fahrradabstellplätze je Wohnung</b></p>
<p>1.3 Gebäude mit Altenwohnungen</p> <p>0,5 Stellplätze je Wohnung</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen</p> <p>Erläuterung: Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu-gunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.</p> <p>Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume</p>	<p>1.3 Gebäude mit Altenwohnungen</p> <p>0,5 Stellplätze je Wohnung</p> <p><del>1 Fahrradabstellplätze je 4 Wohnungen</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen</b></p> <p>Erläuterung: Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu-gunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.</p> <p>Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1.4 Wochenend- u. Ferienhäuser</p> <p>1 Stellplatz je Wohnung</p>	<p>1.4 Wochenend- u. Ferienhäuser</p> <p>1 Stellplatz je Wohnung</p> <p><b>2 Fahrradstellplätze je Wohnung</b></p>
<p>1.5 Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime</p> <p>1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	<p>1.5 Kinder-, Schüler*innen- und Jugendwohnheime</p> <p>1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>
<p>1.6 Studentenwohnungen</p> <p>0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Wohnung</p> <p>Erläuterung: Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern. Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen. Im Bereich der Innenstadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.</p>	<p>1.6 <del>Studentenwohnungen</del> <b>Studierendenwohnungen /-wohnheime</b></p> <p><del>0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze</del> <b>0 Stellplätze je Wohnung</b></p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Wohnung/<b>Bett</b></p> <p><del>Erläuterung: Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen. Im Bereich der Innenstadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.</del> <b>Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.</b></p>
<p>1.7 Schwestern-/Pflegerwohnheime</p> <p>1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	<p>1.7 Schwestern-/Pflegerwohnheime</p> <p>1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1.8 Arbeitnehmerwohnheime</p> <p>1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	<p>1.8 Arbeitnehmer*innenwohnheime</p> <p>1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>
<p>1.9 Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte</p> <p>1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten</p> <p>Erläuterung: Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten</p>	<p>1.9 Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte</p> <p>1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten</b></p> <p>Erläuterung: Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten</p>
<p>1.10 Geförderte Mietwohnungen</p> <p>0,5 Stellplätze je Wohnung</p> <p>2 Fahrradabstellplätze je Wohnung</p> <p>Erläuterung: Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.</p>	<p>1.10 Geförderte Mietwohnungen</p> <p><del>0,5 Stellplätze je Wohnung</del> <b>0,25 Stellplätze je Wohnung</b></p> <p><del>2 Fahrradabstellplätze je Wohnung</del> <b>3 Fahrradabstellplätze je Wohnung</b></p> <p>Erläuterung: Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.</p>
<p>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</p>	<p>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen <b>einschließlich Laborräume</b></p>
<p>2.1 Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein</p>	<p>2.1 Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	<p><del>1 Stellplatz je 35 qm Büronutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</del>  <b>1 Stellplatz je 70 qm Büronutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Büronutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 40 qm Büronutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</b></p> <p><b>Erläuterung: Nicht zur Büronutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</b></p>
<p>2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	<p>2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)</p> <p><del>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze</del>  <b>1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 20 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</b></p>
<p>2.3 Sonderpraxen</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche</p> <p>Erläuterung: Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>2.4 Laborräume</p>	<p><i>entfällt</i></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p> <p>Erläuterung: Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz untergebracht, gilt Ziffer 2.1. Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1</p>	
<p>3. Läden, Verkaufsstätten</p>	<p>Läden, Verkaufsstätten</p>
<p>3.1 Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte</p> <p>1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	<p><del>3.1 Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte</del> <b>Verkaufsstätten bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche</b></p> <p><del>1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden</del> <b>1 Stellplatz je 70 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 3 Fahrradabstellplätze</b></p> <p>Erläuterung: Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

	<p><b>Erläuterung zu 3.1, 3.2 und 3.3: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</b></p>
<p>3.2 Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren</p> <p>1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze</p>	<p><del>3.2 Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren</del></p> <p><b>Verkaufsstätten mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche</b></p> <p><del>1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden</del></p> <p><b>1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze</del></p> <p><b>1 Fahrradabstellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze</b></p>
	<p><b>Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen und geringer Mitarbeitendenzahl pro qm (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.)</b></p> <p><b>1 Stellplatz je 70 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</b></p> <p><b>1 Fahrradabstellplatz je 70 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze</b></p>
<p>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</p> <p>4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)</p> <p>1 Stellplatz je 5 Sitzplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze</p>	<p><del>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</del></p> <p><del>4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)</del></p> <p><del>1 Stellplatz je 5 Sitzplätze</del></p> <p><b>1 Stellplatz je 10 Sitzplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze</del></p> <p><b>1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze</b></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)</p> <p>1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 7,5 Sitzplätze</p>	<p>4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)</p> <p><del>1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze</del></p> <p><b>1 Stellplatz je 10 Sitzplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 7,5 Sitzplätze</del></p> <p><b>1 Fahrradabstellplatz je 5 Sitzplätze</b></p>
<p>4.3 Gemeindekirchen</p> <p>1 Stellplatz je 25 Sitzplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung</p> <p>1 Stellplatz je 15 Sitzplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 15 Sitzplätze</p>	<p><del>4.3 Kirchen von überörtlicher Bedeutung</del></p> <p><b>Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen</b></p>
<p>5. Sportstätten</p> <p>5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)</p> <p>1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche</p>	<p>5. Sportstätten</p> <p>5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)</p> <p><b>Sportplätze</b></p> <p><del>1 Stellplatz je 300 m<sup>2</sup> Sportfläche</del></p> <p><b>1 Stellplatz je 350 m<sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche</del></p> <p><b>1 Abstellplatz je 250 m<sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze</b></p>
<p>5.2 Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien</p>	<p><i>entfällt</i></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
1 Fahrradabstellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.3 Sporthallen ohne Besucherplätze	<del>5.2 Sporthallen ohne Besucherplätze</del> <b>Sporthallen</b>
1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	<del>1 Stellplatz je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche</del> <b>1 Stellplatz je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</b>
1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche	<del>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 Besucherplätze</b>
5.4 Sporthallen mit Besucherplätze	<i>entfällt</i>
1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.5	
5.6 Freibäder	5.3 Freibäder
1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche
1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je <del>400</del> <b>50</b> qm Grundstücksfläche
5.7 Hallenbäder ohne Besucherplätze	<del>5.4 Hallenbäder ohne Besucherplätze</del> <b>Hallenbäder</b>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen</p>	<p><del>1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen</del>  <b>1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 Besucherplätze</b></p>
<p>5.8 Hallenbäder mit Besucherplätze</p> <p>1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 Besucherplätze</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>5.9 Tennisplätze ohne Besucherplätze</p> <p>2 Stellplätze je Spielfeld</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld</p>	<p><del>5.5 Tennisplätze ohne Besucherplätze</del>  <b>Tennisanlagen</b></p> <p><del>2 Stellplätze je Spielfeld</del>  <b>1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 Besucherplätze</b></p>
<p>5.10 Tennisplätze mit Besucherplätzen</p> <p>2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze</p>	<p><i>entfällt</i></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>5.11 Minigolfplätze</p> <p>6 Stellplätze je Anlage</p> <p>5 Fahrradabstellplätze je Anlage</p>	<p>5.6 Minigolfplätze</p> <p><del>6 Stellplätze je Anlage</del> <b>5 Stellplätze je Anlage</b></p> <p>5 Fahrradabstellplätze je Anlage</p>
<p>5.12 Kegel-, Bowlingbahnen</p> <p>4 Stellplätze je Bahn</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen</p>	<p>5.7 Kegel-, Bowlingbahnen</p> <p>4 Stellplätze je Bahn</p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je Bahn</b></p>
<p>5.13 Bootshäuser und Bootslichegeplätze</p> <p>1 Stellplatz je 2 Boote</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote</p>	<p>5.8 Bootshäuser und Bootslichegeplätze</p> <p><del>1 Stellplatz je 2 Boote</del> <b>1 Stellplatz je 3 Boote</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 3 Boote</b></p>
<p>5.14 Fitnessstudio</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche</p> <p>Erläuterung: Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.</p>	<p>5.9 Fitnessstudio</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche</p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nutzfläche</b></p> <p>Erläuterung: Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern <del>5.9, 5.10, 5.12 und 5.16</del> <b>5.5, 5.7, und 5.10</b> entsprechend.</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>5.15 Solarium</p> <p>1 Stellplatz je 2 Liegen</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>5.16 Squash-, Badmintonanlagen</p> <p>2 Stellplätze je Spielfeld</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld</p>	<p>5.10 Squash-, Badmintonanlagen</p> <p><del>2 Stellplätze je Spielfeld</del>  <b>1 Stellplatz je Spielfeld</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld</del>  <b>2 Fahrradabstellplätze je Spielfeld</b></p>
<p>5.17 Tanzschulen</p> <p>1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche</p>	<p>5.11 Tanzschulen</p> <p>1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche</p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche</b></p>
<p>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</p> <p>6.1 Gaststätten ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen</p> <p>1 Stellplatz je 10 qm Nettogasträumfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogasträumfläche</p> <p>Erläuterung 6.1 und 6.2: Bruttogasträumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gasträum ohne Nebenräume. Nettogasträumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogasträumfläche.</p>	<p>6. Gaststätten, <b>Vergnügungsstätten</b> und Beherbergungsbetriebe</p> <p>6.1 Gaststätten ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen</p> <p><del>1 Stellplatz je 10 qm Nettogastfläche</del>  <b>1 Stellplatz je 12 qm Nettogastfläche</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogasträumfläche</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 12 qm Nettogasträumfläche</b></p> <p>Erläuterung 6.1 und 6.2: Bruttogasträumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gasträum ohne Nebenräume. Nettogasträumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogasträumfläche.</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>6.2 Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze</p> <p>1 Stellplatz</p>	<p>6.2 Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze</p> <p>1 Stellplatz</p> <p><b>2 Fahrradabstellplätze</b></p>
<p>6.3 Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen</p> <p>1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastraumfläche</p> <p>Erläuterung: Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.</p>	<p>6.3 Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen</p> <p>1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche</p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastraumfläche</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche</b></p> <p>Erläuterung: Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.</p>
<p>6.4 Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe</p> <p>1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume  1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche</p>	<p>6.4 Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe</p> <p>1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche</p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume</del>  <del>1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche</b></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>6.5 Boarding-Haus</p> <p>1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche</p>	<p>6.5 Boarding-Haus</p> <p><del>1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche</del></p> <p><b>0,5 Stellplätze je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche</b></p>
<p>6.6 Jugendherbergen</p> <p>1 Stellplatz je 10 Betten</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten</p>	<p>6.6 Jugendherbergen</p> <p><del>1 Stellplatz je 10 Betten</del></p> <p><b>1 Stellplatz je 12 Betten</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten</del></p> <p><b>1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten</b></p>
	<p><b>6.7 Spielhallen, Wettbüros, Lottoannahmestellen</b></p> <p><b>1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3</b></p> <p><b>1 Abstellplatz je 15 qm Nutzfläche</b></p>
	<p><b>6.8 Sonstige Vergnügungsstätten (z. B. Tanzlokale, Diskotheken), Vereinsheime/Clubhäuser ohne Gaststättenbetrieb</b></p> <p><b>1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche</b></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

	<b>1 Abstellplatz je 20 qm Nutzfläche</b>
7. Krankenanstalten	<b>7. Krankenhäuser und Kliniken</b>
7.1 Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken  1 Stellplatz je 3 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten  Erläuterung 7.1, 7.2 und 7.3: Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. 2.4.	7.1 Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken  1 Stellplatz je 3 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten  Erläuterung 7.1, 7.2 und 7.3: Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. <del>2.4</del> <b>2.3</b>
7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung  1 Stellplatz je 5 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung  <del>1 Stellplatz je 5 Betten</del> <b>1 Stellplatz je 6 Betten</b>  <del>1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten</b>
7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen  1 Stellplatz je 3 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen  1 Stellplatz je 3 Betten  1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten
8. Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung	8. Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung
8.1 Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte  1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	<del>8.1 Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte</del>  <del>1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre</del> <b>1 Stellplatz je 2 Klassen</b>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler</p>	<p><del>1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler</b></p>
<p>8.2 Hochschulen, Fachhochschulen</p> <p>1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende</p> <p>Erläuterung: Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.4.</p>	<p><del>8.2 Hochschulen, Fachhochschulen</del>  <b>8.2 Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte</b></p> <p><b>1 Stellplatz je Klasse</b></p> <p><b>1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler</b></p>
<p>8.3 Kindergärten, Kindertageseinrichtungen</p> <p>1 Stellplatz je Gruppe</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Gruppe</p>	<p><del>8.3 Kindergärten, Kindertageseinrichtungen</del>  <b>8.3 Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Hochschulen, Fachhochschulen</b></p> <p><del>1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende</del>  <b>1 Stellplatz je 10 Studierende</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende</b></p> <p>Erläuterung: Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.4. <b>2.3</b></p>
<p>8.4 Kinderkrippen</p>	<p><del>8.4 Kinderkrippen</del></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1 Stellplatz je 5 Kinder</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinde</p>	<p><b>Kindergärten, Kindertageseinrichtungen</b></p> <p>1 Stellplatz je Gruppe <b>1 Stellplatz je 15 Kinder</b></p> <p>1 Fahrradabstellplatz je Gruppe <b>1 Abstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.</b></p>
<p>8.5 Jugendfreizeitheime</p> <p>1 Stellplatz je 15 Jugendliche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche</p>	<p>8.5 Jugendfreizeitheime <b>Kinderkrippen</b></p> <p>1 Stellplatz je 5 Kinder <b>1 Stellplatz je 15 Kinder</b></p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder <b>1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.</b></p>
<p>8.6 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten</p> <p>1 Stellplatz je 8 Auszubildende</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende</p>	<p>8.6 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten <b>Jugendfreizeitheime</b></p> <p>1 Stellplatz je 15 Jugendliche</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche</p>
	<p><b>8.7 Jugendfreizeitheime Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten</b></p> <p>1 Stellplatz je 8 Auszubildende</p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

	<p><del>1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende</b></p>
9 Gewerbliche Anlagen	9 Gewerbliche Anlagen
9.1 Handwerks- u. Industriebetriebe	9.1 Handwerks- u. Industriebetriebe
1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	<del>1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</del> <b>1 Stellplatz je 120 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</b>
1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche	<del>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz</b>
	<b>Erläuterung 9.1 und 9.2: Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</b>
9.2 Lagerräume, Lagerplätze	9.2 Lagerräume, Lagerplätze
1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	<del>1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist</del> <b>1 Stellplatz je 120 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 120 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist</b>
1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche	<del>1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche</del> <b>1 Fahrradabstellplatz je 120 qm Hauptnutzfläche; unter 120 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist</b>
9.3 Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	<i>Entfällt</i>
1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche	

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche	
9.4 Kraftfahrzeugwerkstätten	9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten
6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	<del>6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand</del> <b>5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand</b>
1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände
Erläuterung: Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.	Erläuterung: Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5 Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	9.4 Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen
8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz	<del>8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz</del> <b>1 Stellplatz je Kfz-Pflegeplatz</b>
1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze
9.6 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen
5 Stellplätze je Waschanlage	<del>5 Stellplätze je Waschanlage</del> <b>1 Stellplatz je Waschanlage</b>
	<b>1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage</b>
9.7 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung
3 Stellplätze je Waschplatz	<del>3 Stellplätze je Waschplatz</del> <b>1 Stellplatz je Waschplatz</b>
9.8 Autovermietungsunternehmen	9.7 Autovermietungsunternehmen
1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

<p>1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz</p> <p>Erläuterung: Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1.</p>	<p>1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz</p> <p>Erläuterung: Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1.</p>
<p>9.9 Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche</p>	<p>9.8 Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe</p> <p><del>1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</del>  <b>1 Stellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche</b></p> <p><del>1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche</del>  <b>1 Fahrradabstellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz</b></p>
<p>9.10 Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche</p> <p>Erläuterung: Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1</p>	<p>9.9 Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe</p> <p>1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche</p> <p>Erläuterung: Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1</p>
<p>10. Sonstige Anlagen</p>	<p><del>Sonstiges</del> <b>Verschiedenes</b></p>
<p>10.1 Kleingartenanlagen</p> <p>1 Stellplatz je 3 Kleingärten</p>	<p>10.1 Kleingartenanlagen</p> <p>1 Stellplatz je 3 Kleingärten  <b>1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten</b></p>
<p>10.2 Friedhöfe</p> <p>1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze  1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze</p>	<p>10.2 Friedhöfe</p> <p>1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze  1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze</p>
	<p><b>10.3 Sonnenstudios und Solarien</b></p>

**Anlage 2 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023**

	<b>1 Stellplatz je 4 Sonnenbänken/Liegen 1 Abstellplatz je 2 Sonnenbänken/Liegen</b>
	<b>10.4 Waschalons  1 Stellplatz je 7 Waschmaschinen 1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen</b>
	<b>10.5 Bordelle  1 Stellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz</b>